

Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-  
Kreislauf und Kerntechnik e.V.

**Stellungnahme**  
**des**  
**Wirtschaftsverbandes Kernbrennstoff-Kreislauf und Kerntechnik e.V.**  
**zum Entwurf eines 14. Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes**  
(Stand: 07. April 2015)

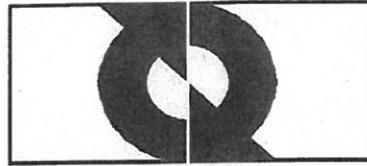
**Grundsätzliches:**

Wie schon in unserer Stellungnahme vom 04.01.2013 angemerkt, begrüßen die im WKK vertretenen Betreiber kerntechnischer Anlagen grundsätzlich die Umsetzung der Richtlinie 2011/70/EURATOM des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle („Entsorgungsrichtlinie“) – ABl. L 199 vom 02.08.2011, S. 48 – in nationales Recht. Sie sind der Auffassung, dass das geforderte Instrument eines Nationalen Entsorgungsprogramms – nach verschiedenen gescheiterten Versuchen in den letzten rund 12 Jahren – zusammen mit der Notifizierung des Programms gegenüber der EU-Kommission dabei helfen kann, die noch offenen Entsorgungsprojekte im Zuständigkeitsbereich des Bundes zielgerichtet und zeitgerecht vorzubereiten und umzusetzen, um den Betreibern kerntechnischer Anlagen ihrerseits die notwendige Planungssicherheit zu geben. Dabei sollte jedoch streng darauf geachtet werden, die Kosten der Umsetzung der Richtlinie in einem angemessenen Rahmen zu halten und ein hohes Sicherheitsniveau mit realistischen Anforderungen zu erzielen.

**Im Einzelnen:**

**Zu Art. 1 § 2 Abs. 4**

Abs. 4 verpflichtet die Entsorgungspflichtigen, Auskünfte über Entsorgungskonzepte, zeitliche Planung und Abfallmengen zu erteilen. Diese Auskunftspflicht sollte ungeachtet des Anspruchs auf Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz im Sinne der Transparenz wechselseitig gelten in dem Sinne, dass der Bund auf Verlangen der Entsorgungspflichtigen Auskünfte über den Stand der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Entsorgungsprojekte erteilt. Dies gilt insbesondere für die Endlagerprojekte.



Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-  
Kreislauf und Kerntechnik e.V.

#### **Vorschlag:**

Wechselseitige Verpflichtung der Abfallverursacher und des für die Endlager radioaktiver Abfälle zuständigen Bundes im Bereich der Entsorgung zu gegenseitiger Auskunftserteilung.

#### **Zu § 9i Satz 1**

Die „Entsorgungsrichtlinie“ der EU gibt in ihrem Artikel 14 Abs. 12 2. Halbsatz vor, dass die Mitgliedsstaaten zur Erfüllung ihrer Berichtspflicht die Überprüfung und Berichterstattung nach dem gemeinsamen Übereinkommen („Waste Convention“) nutzen. Dieser Gedanke ist im vorliegenden Entwurf des „Nationalen Entsorgungsprogramms“ („NaPro“, Stand 06.01. 2015) nicht umgesetzt. Es wäre für die Betreiber kerntechnischer Anlagen (wie auch für den Bund) eine wesentliche Erleichterung bei der Erfüllung der Berichts- und Prüfpflichten, wenn die Berichte für das NaPro und für die Waste Convention zeitlich und inhaltlich synchronisiert würden.

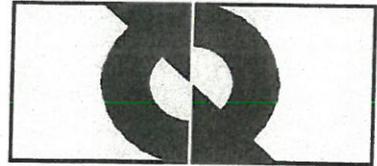
#### **Vorschlag:**

In Umsetzung von Art. 14 Abs. 1 der Entsorgungsrichtlinie der EU sollte daher in der Begründung auf Seite 14 Zeile 5 an den Satz: „Eine solche Bestandsaufnahme erfolgt zudem alle drei Jahre, um .... zu erlangen“ folgender Satz angefügt werden:

„Bei der Überprüfung und Erstellung dieses Berichts über die Durchführung der EU-Richtlinie 2011/70/Euratom nutzt das zuständige Bundesministerium möglichst zeit- und inhaltsgleich die Überprüfung und Berichterstattung nach dem Gemeinsamen Übereinkommen der IAEO über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle (BGBl Teil II Nr. 31 vom 22.08.2012 S. 1752ff).“

#### **Zu Art. 2 Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für die Erstellung des NaPro sieht der Entwurf der 14. AtG-Novelle unter Art. 2 eine Strategischen Umweltprüfung (SUP) des NaPro vor, wobei im Entwurf anerkannt wird, dass weder das EU-Recht noch das nationale deutsche Recht eine zwingende Verpflichtung zur Durchführung einer SUP vorschreibt. Gleichwohl hat sich mit dem vorgelegten Entwurf für eine 14. AtG-Novelle das Bundesumweltministerium entschieden, eine SUP durchzuführen, um dafür – wie es bei der Darstellung des rechtlichen Rahmens unter 2.1 (Seite 4) des Entwurfs vom 06.01.2015 für eine „Strategische Umweltprüfung/Unterlage für den Scoping-Termin“ heißt – auf eine formale Vorprüfung im Einzelfall verzichten zu können. Angesichts des hohen Abstraktionsgrades, den das NaPro zwangsläufig haben muss, geben wir – obschon die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der SUP bereits seit dem 01. April 2015 begonnen hat – zu bedenken, ob dieses Vorgehen letztlich zielführend und ökonomisch sein kann, zumal immer deutlicher der zur Erfüllung der Anforderungen des Standortauswahl-



Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-  
Kreislauf und Kerntechnik e.V.

gesetzes erforderliche Zeitaufwand zu Tage tritt. Inzwischen diskutiert die Endlager-Kommission bereits einen Abschluss der Einlagerung insbesondere hoch radioaktiver Abfälle in einem Endlager unter Umständen erst in 150 Jahren. In dieser Zeit können sich Anforderungen und Techniken an ein solches Endlager ändern, was zu anderen Umweltauswirkungen führen kann. Gerade im Hinblick auf ein Endlager für insbesondere hoch radioaktive Abfälle halten wir deshalb eine SUP im Rahmen des NaPro für verfrüht. Obligatorisch sollte sie keinesfalls vorgesehen werden.

**Vorschlag:**

Ersatzlose Streichung von Artikel 2.

**Zur Endlager-Organisation**

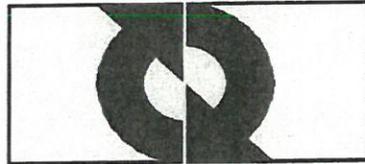
Die "Entsorgungsrichtlinie" der EU fordert unter Art. 6 Abs. 1 und 2 die funktionale Trennung von Aufsicht und Anlagenbetrieb im Entsorgungsbereich. Diese Vorgabe ist im Entwurf der 14. AtG-Novelle nicht umgesetzt. Dies irritiert umso mehr, als im StandAG organisatorische Anpassungen vorgenommen wurden, die aber ausweislich der Begründung ausdrücklich nicht als Umsetzung der EU-Richtlinie gelten sollen. Insoweit erscheint uns der vorgelegte Entwurf für eine 14. AtG-Novelle defizitär zu sein.

**Vorschlag:**

Angemessene Umsetzung der EU-Vorgaben in der Entsorgungs-, insbesondere aber Endlager-Organisation.

**Zum Vorblatt E. 2 Erfüllungsaufwand der Verwaltung sowie Begründung A III.3: Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Das Vorblatt beziffert den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft auf einige Tausend Euro pro Jahr (entsprechend ca. 10 – 100 Arbeitsstunden in ca. 20 betroffenen Anlagen zusammen!), denjenigen für den Bund aber auf rund 532.000 Euro jährlich. Dies stellt ein eklatantes Missverhältnis da, weil die wesentlichen Aufgaben in Konzeptentwicklung, Abfallbehandlung und Berichtspflicht über Abfallmengen von der Industrie zu leisten sind, dem Bund hingegen im Wesentlichen lediglich die redaktionelle Aufgabe des Zusammenführens und Darstellens obliegt. Zum einen zeigt dies einmal mehr, dass der Erfüllungsaufwand für die Industrie, der aufgrund überbordender Bürokratisierung stetig steigt, häufig aber nichtsdestoweniger ungerechtfertigt klein geredet wird. Zum anderen lässt die auf Seite 18 der Begründung zum Entwurf der 14. AtG-Novelle behauptete Notwendigkeit sowohl der Finanzierung von Sacharbeiten – welche sind genau gemeint? – als auch umfangreicher Sachverständigentätigkeit eine substantielle Begründung vermissen.



Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-  
Kreislauf und Kerntechnik e.V.

### **Zur Begründung A. I. Abs. 1 letzter Satz**

Ausweislich der Begründung soll durch das StandAG mit einem „wissenschaftsbasierten und transparenten“ Auswahlverfahren ein Standort für insbesondere hoch radioaktive Abfälle gefunden werden, der „die bestmögliche Sicherheit“ für einen Zeitraum „von einer Million Jahre“ gewährleistet. Zum einen widerspricht die Forderung nach einer Million Jahre Langzeitsicherheit dem Anspruch an ein wissenschaftsbasiertes Verfahren, zum anderen bedarf der Begriff „bestmögliche Sicherheit“ in der Begründung zur Vermeidung von Missverständnissen einer Erläuterung. Schon Posser wies darauf hin, dass bestmöglich „nicht in einem komparativen und schon gar nicht superlativen Sinne“ verstanden werden könne, sondern der bestmögliche Standort „derjenige Standort ist, der dem Anforderungsprofil des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG entspricht“.<sup>1</sup>

### **Vorschlag:**

Streichung des Kriteriums für einen Zeitraum „von einer Million Jahre“.  
Erläuterung des Begriffs „bestmögliche Sicherheit“ in der Begründung im oben erläuterten Sinne.

### **Zur Begründung B. zu Artikel 1 zu Nummer 2 (§§ 9 h und 9 i)**

In der Begründung wird auf Seite 30 letzter Absatz festgestellt: „... Das Standortauswahlverfahren wird gemäß den §§ 21 ff StandAG über jährliche Umlagen über die Ablieferungspflichtigen finanziert...“. Der Begriff „Umlage“, der nur im Zusammenhang mit dem StandAG benutzt wird – ansonsten ist von Beiträgen die Rede – lässt vermuten, dass mit diesem Begriff etwas anderes gemeint und bewirkt werden soll als der Begriff „Beitrag“. Die Vermutung wird dadurch gestärkt, dass auf Seite 31 im Vergleich zum ersten Entwurf von 2012 für eine 14. AtG-Novelle der Satz „Die übrigen nicht refinanzierbaren Aufgaben trägt der Staat“ weggefallen ist. Nach herrschender Lehre ist es nicht zulässig, eine Umlage im finanzverfassungsrechtlichen Sinne im Verhältnis Staat-Bürger anzuwenden. Im Übrigen sind wir der Auffassung, dass – unabhängig von der Form (Umlage, Beilage oder Sonderabgabe) – die Abwälzung der Kosten für die alternative Standortsuche auf die Ablieferungspflichtigen verfassungswidrig ist<sup>2</sup>.

Berlin, den 28. April 2015

<sup>1</sup> Posser in Umwelt und Planung, Anwalt im Dienst von Recht und Demokratie, Festschrift für Klaus-Peter Dolde, Hrsg. Kirchhof/Paetow/Uechtritz 2014, S. 277; so auch Moench, Die Umlagefähigkeit der Kosten für eine alternative Suche nach einem Endlager, DVBL 4 2015, S. 213 ff mit weiteren Nachweisen (FN 47).

<sup>2</sup> Siehe Arndt, Gutachten zur Kostentragung für eine alternative Standortsuche im geplanten Endlagergesetz vom 08.03.2012; ebenso Moench, a.a.O. mit weiteren Nachweisen.